

Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton: Eidgenössische Kommission für

ABC-Schutz

Abkürzung: KomABC

Adresse: Geschäftsstelle KomABC

c/o LABOR SPIEZ

Austrasse 1, 3700 Spiez

Kontaktperson: Pia Feuz

Telefon: +41 58 468 15 90

E-Mail: pia.feuz@babs.admin.ch

Datum: 18.03.2024

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit: -

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemiengesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: <u>Vernehmlassungen laufend (admin.ch)</u>.

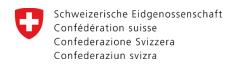
Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemiengesetz eine gesetzliche Grundlage für den Betrieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

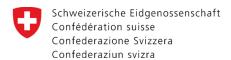
- 1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
- 2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
- 3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter revEpG@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!

Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel
- A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
- B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmassnahmen)
- C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
- D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
- E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
- F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
- G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
- H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
- I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
- J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
- K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
- L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
- M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
- N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
- O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?
- 5. Weitere Rückmeldungen



2

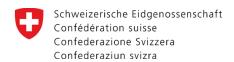
1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?								
6	Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilwe einversta (bitte unten e	nden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)			
		\boxtimes						
Erläuterung: Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden. Die Revision des Epidemiengesetzes geht aus Sicht der KomABC gut begründet auf aktuelle Herausforderungen beim Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten ein. 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)								
Inwie	eweit sind Sie mit	dem Ersatz von Ausdrü	cken und den	Artikeln 2	2-3 einverstanden?			
•	Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilwe einversta (bitte unten e	nden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)			
	\boxtimes							
Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken: Art. Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Billen in II bet Abert 19 bet 15 bet 19 be								
	,	t) einverstanden? was ist alle tz/Buchstabe angeben.	entalis unklar?	7				

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmassnahmen)

Inwieweit	a:d	Cia m	14 dan	A will a la	E- 0		4a .a al a .a C	•
inwieweit	sına	Sie n	nit den	Artikein	578-8	einversi	tangen 4	7

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:



Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
	\boxtimes		

Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a		
6b		
6c		
6d		
8	Art. 8, Ziffer 2: Ergänzung bezüglich Koordination	Art. 8, Ziffer 2: Sie koordinieren die Pläne und veröffentlichen sie in geeigneter Form.
Sons	tige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit	den Artikeln 11-17 einve	erstanden?	
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
	\boxtimes		

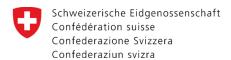
Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11	Das Monitoring der Antibiotikaresistenzen ging in der aktuellen Version des ReEpG grösstenteils vergessen; dieses sollte auf die gleiche Ebene wie das Monitoring des Antibiotikakonsums gestellt werden.	Art. 11, Ziffer 2: Es betreibt in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen Systeme zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten, von

	Antibiotikaresistenzen, des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen sowie der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern. Es sorgt für die Gewährleistung der Koordination mit internationalen Systemen.
12	
12a	
13	
13a	
15	
15a	
15b	
16	
17	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mi	Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?						
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)				

Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
19		
19a	In Ergänzung zur Begründung bezüglich Antibiotikaresistenzen unter Art. 11 ist auch der Artikel 19a, Absatz 1, anzupassen, respektive zu ergänzen.	Artikel 19a, Absatz 1: Der Bundesrat ist verantwortlich, dass die antimikrobielle Resistenzentwicklung kontinuierlich überwacht wird. Wenn die Gesundheit von



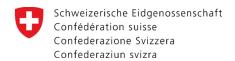
Patientinnen, Patienten oder des Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber hinaus verpflichten: Neuer Absatz einfügen: a. der Bundesrat kann bei Bedarf Laboratorien zur Überwachung der antimikrobiellen Resistenzen verpflichten; Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)	Loverie	owoit aind Sia mit dan Artikala 20 24a ainvaratandan?	
Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber hinaus verpflichten: Neuer Absatz einfügen: a. der Bundesrat kann bei Bedarf Laboratorien zur Überwachung der antimikrobiellen Resistenzen verpflichten;	Ε.	Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber hinaus verpflichten: Neuer Absatz einfügen: a. der Bundesrat kann bei Bedarf Laboratorien zur Überwachung der antimikrobiellen Resistenzen	Sons	stige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	
Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber hinaus verpflichten:			Laboratorien zur Überwachung der antimikrobiellen Resistenzen
Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber			Neuer Absatz einfügen:
			Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität beeinträchtigt ist, kann der Bundesrat Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens darüber

Inwieweit sind Sie mit	den Artikeln 20-24a einv	verstanden?		
VollständigMehrheitlichTeilweiseNicht eineinverstandeneinverstandeneinverstanden(bitte unten erläutern)				
\boxtimes				

Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20		
21		
21a		
24		
24a		
Sons	stige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

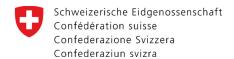
Insuriassalt aind Cia mit dan Autikala 22 42 ains		
Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einv	retannen /	



44d

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

(Vollständig einverstanden	einverstanden (bitte unten erläutern)	verstanden einverstanden einverstanden		nden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
	\boxtimes					
	T					
Art.		nt) einverstanden? Was ist alle ntz/Buchstabe angeben.	enfalls unklar?	_	enfalls konkrete Ingsvorschläge	
33						
37a						
40						
40a						
40b						
41						
43						
Sons	stige Rückmeldunge	en zu dieser Artikelgruppe	e :			
G.	Art. 44-44d (Ve Gesundheitsve	ersorgung mit wichtige rsorgung)	n medizinisch	nen Gütei	rn,	
Inwi	eweit sind Sie mit	den Artikeln 44-44d ein	verstanden?			
(Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilwe einversta (bitte unten e	nden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)	
	\boxtimes					
A4	D." alamadalara ara			0		
Art.	1	ı nt) einverstanden? Was ist alle ntz/Buchstabe angeben.	enfalls unklar?	_	enfalls konkrete Ingsvorschläge	
44						
44a						
44b						
44c						



H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

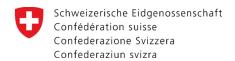
Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?				
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)	
	\boxtimes			

Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49 a	Die Wortwahl "verbieten" scheint aus Sicht der KomABC nicht zielführend.	Art. 49a: Abgabe von Medizinprodukten zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten Der Bundesrat kann die Abgabe von Medizinprodukten zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Bevölkerung mit Auflagen versehen. Er regelt den Vollzug und die Überwachung.
49b		
Sons	stige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?					
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)		
\boxtimes					

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete
	Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Anpassungsvorschläge
50		
50a		



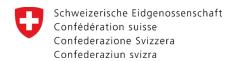
51					
51a					
52					
Sons	stige Rückmeldung	en zu dieser Artikelgruppe	e:		
J.	Art. 53-55 (Org	gane Kantone und Bun	d)		
Inwi	eweit sind Sie mit	den Artikeln 53-55 einv	erstanden?		
•	Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilwe einversta (bitte unten e	ınden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
	\boxtimes				
Art.		l nt) einverstanden? Was ist alle ntz/Buchstabe angeben.	enfalls unklar?	_	enfalls konkrete ngsvorschläge
53					
54					
55					
Sons	stige Rückmeldung	en zu dieser Artikelgruppe	e:		
≺.	Art. 58-69 (Dat	tenbearbeitung, nation	ale Informatio	onssyster	ne)
Inwi	eweit sind Sie mit	den Artikeln 58-69 einv	erstanden?		
(Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilwe einversta (bitte unten e	inden	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
Art.	Bückmoldungen			Gogobon	enfalls konkrete
AII.		nt) einverstanden? Was ist alle atz/Buchstabe angeben.	enfalls unklar?	_	ngsvorschläge
58					
59					
60		e Überwachung der epide ıpt zu ermöglichen, ist es	•		

	KomABC wichtig, die Datenbanken, welche der Überwachung der epidemiologischen Situation dienen (insbesondere jene der Kompetenzzentren), zu vernetzen. Die KomABC schlägt daher für Artikel 60, Absatz 2, folgende Formulierung vor:	Art. 60, Absatz 2: Das Bundesamt für Gesundheit fördert die Vernetzung der verschiedenen Überwachungssysteme untereinander und mit dem nationalen Informationssystem "Meldung von übertragbaren Krankheiten".
60a		
60b		
60c		
60d		
62a		
69		
Sons	tige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

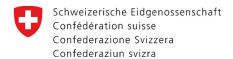
L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?				
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden.	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.			
(bitte unten erläutern und auch die nachfol- gende Frage beantworten)	(bitte unten erläutern)			
Erläuterung:				

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?				
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)	



Art.		ngen (nicht) einverstanden? Was is Absatz/Buchstabe angeben.	st allenfalls unkla	A	benenfalls konkrete ssungsvorschläge
70a		-			
70b					
70c					
70d					
70e					
70f					
Sons	stige Rückmeldung	en zu dieser Artikelgruppe	e:		
M.	·	ostenübernahme für wi	_	zinische G	Güter)
1114414	Vollständig	Mehrheitlich	Teilwe	isa	Nicht einverstanden
•	einverstanden	einverstanden (bitte unten erläutern)	einverstanden (bitte unten erläutern)		(bitte unten erläutern)
	\boxtimes				
Art.	Rückmeldungen	<u> </u>		_	nenfalls konkrete
		nt) einverstanden? Was ist alle atz/Buchstabe angeben.	enfalls unklar?	Anpassu	ingsvorschläge
74					
74a					
74b					
74c					
74d					
74e					
74f					
74g					
74h					
Sons	stige Rückmeldung	en zu dieser Artikelgruppe	e :		



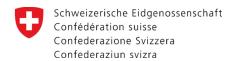
N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?				
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)	
	\boxtimes			

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete	
	Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Anpassungsvorschläge	
75			
77			
80			
81a	Der Art. 81a regelt neu die Koordination im Sinn von One Health. Um die Verbindlichkeit dieser Koordination zu stärken, wäre es nach Ansicht der KomABC angebracht, eine verantwortliche Organisation zu benennen.	Art. 81a Zusammenarbeit im Bereich Mensch, Tier und Umwelt Der Bund und die Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mit einer ganzheitlichen Sichtweise auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Auswirkungen aus der Umwelt zusammen. Das BAG sorgt für die Koordination.	
81b			

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
\boxtimes			



Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sons	tige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:	

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern)	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern)	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern)
\boxtimes			

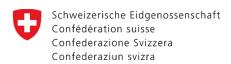
Art.	Rückmeldungen Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls un- klar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

Soll im Epidemiengesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?

Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.

Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen
werden.	werden.



(bitte unten erläutern)	(bitte unten erläutern)
Erläuterung: Im Falle einer Epidemie sind Contact-Tracing Ap Ereignisbewältigung. Die Integration der Regelur Apps" in das EpG schafft die nötige gesetzliche G Apps und andererseits für die Verwendung der in ermöglicht dem Bund, auf nationaler Ebene zu ha	ng für den Betrieb von "digitalen Contact-Tracing Grundlage einerseits für die Entwicklung von n diesem Rahmen gesammelten Daten. Es

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Erläuternder Bericht, Seite 54, Zeile 4: ... von Referenzzentren, die insbesondere an Universitäten und anderen Zentren der Tertiärmedizin lokalisiert sind, abgedeckt. Im Humanbereich bestehen zurzeit 15 nationale Referenzzentren für verschiedene Erreger (z. B. für Influenza, Retroviren, neuauftretende Virusinfektionen oder Anthrax).

Hier soll der Begriff "Anthrax" durch "hochpathogene Bakterien" ersetzt werden.

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!